

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00029 vom 30. April 2011

ZH Verwaltungsgericht, 2011-04-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00029

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00029 du 30 avril 2011

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00029 del 30 aprile 2011

Regeste

Kurzaufenthaltsbewilligung EG/EFTA | Vereinigung mit VB.2011.00115 (E. 1). Eine Verlängerung der Übergangsmassnahmen des FZA hinsichtlich der neuen EG-Mitgliedstaaten hat sich die Schweiz letztmals bis 30. April 2011 ausbedingen können. Per 1. Mai 2011 ist diese Regelung - ausser für Bulgarien und Rumänien - folglich dahingefallen (E. 3.1). Gestützt auf den von der Bfin und ihrem Arbeitgeber am 29. September 2009 unbefristet abgeschlossenen Arbeitsvertrag hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis EU/EFTA (vgl. die entsprechende Änderung im Titel der Verordnung; SR 142.203) gestützt auf FZA Anhang I (Art. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1) und der VEP. Zur abschliessenden Feststellung des dafür massgebenden Sachverhalts rechtfertigt es sich, die Sache zum Neuentscheid an das Migrationsamt als die zur Bewilligungserteilung zuständige kantonale Behörde (Art. 26 VEP) zurückzuweisen (E. 3.3). Da sich der Entscheid des Regierungsrats angesichts des Sachverhalts sowie der Rechtslage im massgebenden Zeitpunkt als zutreffend erweist, rechtfertigt sich keine Neuverteilung der Kostenfolgen des Rekursverfahrens (E. 4.3). Bei diesem Verfahrensausgang und weil die Rückweisung nur auf einer veränderter Rechtslage beruht, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (E. 5). Vereinigungsbeschluss; teilweise Gutheissung/Rückweisung.

Erwägungen

E. 2

Ob während des Rechtsmittelverfahrens eingetretene Veränderungen der Rechtslage zu berücksichtigen sind, ist zunächst eine Frage des materiellen Rechts. Ist eine während des Rechtsmittelverfahrens in Kraft getretene Norm intertemporalrechtlich auf den zur Beurteilung stehenden Streitgegenstand anwendbar, so ist prozessrechtlich deren Berücksichtigung nach dem Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung angezeigt, sofern dadurch nicht der Streitgegenstand verändert wird und nicht neue Ermessensfragen aufgeworfen werden. Während des Beschwerde- bzw. des Rekursverfahrens eingetretene Rechtsänderungen sollten allgemein stets dann berücksichtigt werden, wenn der Entscheid andernfalls nur noch theoretische Bedeutung hätte. Diese Lösung entspricht auch dem Gebot der Prozessökonomie (RB 1987 Nr. 11; VGr, 16. Mai 2007, VB.2007.00159, E. 3.1, nicht auf www.vgrzh.ch publiziert; Alfred Kölz/Jürg Bosshart/Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 20 N. 52; § 52 N. 18, m. H.).

E. 3.1

Nach den Übergangsbestimmungen zum FZA konnte die Schweiz für Arbeitnehmer aus den neuen EG-Mitgliedstaaten Tschechien, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Slowenien und der Slowakei, welche in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt waren, die Kontrolle der Einhaltung des Vorrangs der in den regulären Arbeitsmarkt integrierten Arbeitnehmer und die Kontrolle der Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen beibehalten (Art. 10 Abs. 2a FZA). Zudem konnte sie sich die Erteilung einer jährlich aufsteigenden Höchstzahl neuer Aufenthaltserlaubnisse vorbehalten (Art. 10 Abs. 3a in Verbindung mit Abs. 4a FZA). Eine Verlängerung der Anwendung dieser Übergangsmassnahmen hat sich die Schweiz letztmals bis 30. April 2011 ausbedingen können (vgl. AS 2009 3075; Art. 38 der Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs vom 22. Mai 2002, [VEP]). Per 1. Mai 2011 ist diese Regelung – ausser für Bulgarien und Rumänien (vgl. Art. 38 Abs. 4 VEP) – folglich dahingefallen und Art. 38 Abs. 3 VEP entsprechend aufgehoben worden, sodass Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA nunmehr unbeschränkt Anwendung findet (vgl. Art. 4 FZA).

E. 3.2

Nach dieser Bestimmung erhält ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger einer Vertragspartei ist und mit dem Arbeitgeber des Aufnahmestaats ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mindestens einem Jahr eingegangen ist, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mindestens fünf Jahren (Art. 6 Abs. 1 Anhang I FZA). Wurde ein unterjähriges Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von mehr als drei Monaten eingegangen, erhält der Arbeitnehmer eine Aufenthaltserlaubnis entsprechend der Dauer des Arbeitsvertrags (Abs. 2 Satz 1). Keine Aufenthaltserlaubnis benötigt ein Arbeitnehmer, der ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von höchstens drei Monaten eingegangen ist (Abs. 2 Satz 2). Zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis dürfen die Vertragsparteien vom Arbeitnehmer nur die Vorlage eines Ausweises, mit dem er in ihr Hoheitsgebiet eingereist ist sowie eine Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder eine Arbeitsbescheinigung verlangen (Abs. 3).

E. 3.3

Gestützt auf den von der Beschwerdeführerin und ihrem Arbeitgeber am 29. September 2009 unbefristet abgeschlossenen Arbeitsvertrag hat sie grundsätzlich Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis EU/EFTA (vgl. die entsprechende Änderung im Titel der Verordnung; SR 142.203) gestützt auf FZA Anhang I (Art. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1) und der VEP. Zur abschliessenden Feststellung des dafür massgebenden und aktuellen Sachverhalts rechtfertigt es sich, die Sache an das Migrationsamt als die zur Bewilligungserteilung zuständige kantonale Behörde (Art. 26 VEP) zurückzuweisen.

E. 4.1

Aufgrund der veränderten Rechtslage und der dadurch bedingten Rückweisung der Sache ist das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin an einer Beurteilung der Verhältnisse vor dieser Änderung entfallen. Eine Prüfung des vorinstanzlichen Entscheids drängt sich jedoch im Hinblick auf die Neuverteilung der Kosten des Rekursverfahrens auf.

E. 4.2

Die Beschwerdeführerin rügt im Wesentlichen, der Entscheid des AWA sei nicht richtig gewesen. Da jener Entscheid vom 17. März 2010 unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen ist, waren die Vorinstanzen daran gebunden und haben zu Recht darauf abgestellt. Im Übrigen steht die Behauptung, ihre Arbeitsstelle sei bereits im Februar

2010 ausgeschrieben worden, im Widerspruch zu den Akten, hat doch ihr Arbeitgeber in seinem Schreiben vom 5. März 2010 noch ausdrücklich auf eine Ausschreibung der Stelle verzichtet und dies nach Angabe des RAV erst im April 2010 nachgeholt.

E. 4.3

Da sich der Entscheid des Regierungsrats angesichts des Sachverhalts sowie der Rechtslage im massgebenden Zeitpunkt somit als zutreffend erweist, rechtfertigt sich keine Neuverteilung der Kostenfolgen des Rekursverfahrens (VGr, 30. April 2003, VB.2003.00053, E. 3).

E. 5

Bei diesem Verfahrensausgang und weil die Rückweisung nur auf einer veränderter Rechtslage beruht, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG).

E. 6

Beim vorliegenden Rückweisungsentscheid handelt es sich um einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 BGG. Die Beschwerde ans Bundesgericht kann deshalb nur erhoben werden, wenn der Zwischenentscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken könnte oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde. Die Rechtsmittelbelehrung steht unter diesem Vorbehalt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.